

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Interpellation 2009/142 von Simon Trinkler, Grüne Fraktion: Endlager radioaktiver Abfall Jura Südfuss und Bözberg - viele offene Fragen

Datum: 20. Oktober 2009

Nummer: 2009-142

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2009/142

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Interpellation [2009/142](#) von Simon Trinkler, Grüne Fraktion: Endlager radioaktiver Abfall

Jura Südfuss und Bözberg - viele offene Fragen

vom 20. Oktober 2009

1. Ausgangslage

Am 14. Mai 2009 hat Simon Trinkler, Grüne Fraktion, die Interpellation [2009/142](#) betreffend "Endlager radioaktiver Abfall Jura-Südfuss und Bözberg - viele offene Fragen" mit folgenden Wortlaut eingereicht:

"Radioaktive Abfälle strahlen teils über Jahrmillionen so stark, dass sie für Mensch und Umwelt eine Gefahr sind. Ein Endlager darf folglich nur am "sichersten" Ort gebaut werden. Doch selbst unter den allerbesten Voraussetzungen ist es möglich, dass sich zum Beispiel beim Transport der radioaktiven Abfälle ein Unfall ereignet. Auch ein Endlager kann nicht über alle Zeiten 100% sicher sein. Dem Kanton Baselland als direktem Nachbar von Jura-Südfuss (Kantone SO und AG) und Bözberg (Kanton AG) droht nun die unmittelbare Nachbarschaft zu einem Endlager für radioaktive Abfälle.

Dem Nagra- Bericht: "Konzept für die Anlage und den Betrieb eines geologischen Tiefenlagers" vom Dezember 2002 ist zu entnehmen, dass ein Zugangstunnel ca. 5 km lang wäre und somit der Zugang auch auf Baselbieter Boden liegen könnte.

Die Baselbieter Regierung hat den verfassungsmässigen Auftrag sich gegen ein Endlager in unmittelbarer Nachbarschaft des Kantons zu wehren und wird daher gebeten, die folgenden Fragen schriftlich zu beantworten:

1. Wieso [beantwortet](#) der Regierungsrat die Frage in der Interpellation von Madeleine Göschke vom 24. Januar 2008 ([2008-030](#)) "Wie vereinbart die Regierung ihr Schweigen zur Atommülldeponie mit der kantonalen Verfassung, nachdem feststeht, dass eine Deponie in die Region zu liegen käme?" mit der Aussage: "Zur Zeit der Einreichung der Interpellation waren die möglichen Standorte der Nagra noch nicht bekannt. Erst kürzlich hat der Bund über die sechs möglichen Standorte informiert. Wie oben bei Frage 2 ausgeführt, wird der Regierungsrat beim Bund in geeigneter Form intervenieren." obwohl spätestens seit dem Nagra- Bericht "Darstellung und Beurteilung der aus sicherheits-technischgeologischer Sicht möglichen Wirtgesteine und Gebiete" vom August 2005 bekannt ist, dass sowohl der Jura-Südfuss als auch der Bözberg zu den Gebieten gehören, auf welche die weiteren Standortabklärungsarbeiten für ein Endlager konzentriert werden sollen?
2. Wie definiert der Regierungsrat den Begriff der Nachbarschaft in Bezug auf die Endlager für schwach-, mittel- und hochradioaktive Abfälle?
3. Welche Massnahmen trifft die Regierung, um sich gegen die Standorte Bözberg und Jura-Südfuss zu wehren?

4. *Welche Positionen gedenkt die Regierung im Ausschuss der Kantone zu vertreten?*
5. *Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat die Meinung und Anliegen des Kantons beim Bund einzubringen?*
6. *Welche Konsequenzen hätte ein allfälliger Einstiegsort auf Baselbieter Boden zu einem Endlager in der Nachbarschaft für den geplanten regionalen Naturpark "Jurapark Baselland"? Und welche Folgen hätte ein allfälliger Einstiegsort auf Baselbieter Boden für Gebiete, welche im Bundesinventar für schützenswerte Landschaften liegen?*
7. *Welches Szenario der Abfallmengen wird dem geplanten Endlager für radioaktive Abfälle zugrunde gelegt?*
8. *Welche baulichen Massnahmen müssten am Schachtkopf, am Eingang des Endlagers und an den Zufahrtswegen des Standorts Jura-Südfuss getroffen werden?*
9. *Mit welchem zusätzlichen Verkehrsaufkommen wäre durch den Bau des Endlagers am Jura-Südfuss mit allfälligem Einstieg im Baselbiet für das obere Baselbiet zu rechnen?*
10. *Mit welchem Verkehrsaufkommen wäre während der Beschickung der Deponie am Jura-Südfuss mit allfälligem Einstieg im Baselbiet für das obere Baselbiet zusätzlich zu rechnen?*
11. *Mit welcher zusätzlichen Strahlendosis müssen AnwohnerInnen im 500 Meter und im 5 Kilometer- Radius von der Zugangsanlage rechnen?*
12. *Welche weiteren zusätzlichen Risiken entstehen für die Bevölkerung durch ein Endlager?*
13. *Welche Risiken sind für den Betrieb der Aussenanlagen und insbesondere die konditionier- und Verpackungsanlage vorhanden?"*

2. Grundsätzliche Bemerkungen

1979 stimmte das Schweizervolk dem "Bundesbeschluss zum Atomgesetz" zu und machte die Erteilung einer Rahmenbewilligung für neue Kernkraftwerke von der Gewährleistung der "dauernden, sicheren Entsorgung und Endlagerung" der radioaktiven Abfälle abhängig. Die Betriebsbewilligungen der bereits bestehenden KKW wurden an den sogenannten Entsorgungsnachweis gebunden. Die Berichte zum Entsorgungsnachweis wurden 2002 dem Bund eingereicht. Als Wirtsgestein wurde der Opalinuston im Zürcher Weinland zugrunde gelegt. Nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörden und beigezogene ausländische Experten bestätigte der Bundesrat im Sommer 2006 die grundsätzliche Machbarkeit der sicheren Tiefenlagerung von hochaktiven Abfällen im Inland. In der Verfügung zum Entsorgungsnachweis hat der Bundesrat die Fokussierung der weiteren Untersuchungen auf das Zürcher Weinland abgelehnt. Vor einer Standortentscheid musste eine erneute Auslegeordnung vorgenommen werden. Am 1. Februar 2005 trat das heutige Kernenergiegesetz (KEG) in Kraft. Gemäss Art.32 müssen die Entsorgungspflichtigen ein Entsorgungsprogramm einreichen. Sie haben die Nagra (Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle) mit dessen Ausarbeitung und Einreichung beauftragt. Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) und das Bundesamt für Energie (BFE) überprüfen das Programm und seine Einhaltung. Der Bundesrat genehmigt das Programm und erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht. Es wird alle fünf Jahre an die veränderten Verhältnisse angepasst. Die dazugehörige Kernenergieverordnung (KEV, Art.5)

schaffte zudem eine neue Ausgangslage, indem der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Standortsuche durchführt.

Am 2. April 2008 hat der Bundesrat den Konzeptteil zum Sachplan geologischer Tiefenlager (SGT) genehmigt. Dieser regelt das Auswahlverfahren und die Kriterien für die Standortsuche. Dieses breit angelegte Auswahlverfahren führt in drei Etappen parallel zu je einem Standort für ein Tiefenlager für hochaktive Abfälle (HAA) und ein Tiefenlager für schwach- und mittelaktive Abfälle (SMA). Erfüllt ein Standort die Anforderungen für alle Abfallkategorien, kann das Auswahlverfahren auch zu einem Kombilager (HAA + SMA) führen. Jede Etappe endet mit einer dreimonatigen formellen Anhörung, während der die Standortvorschläge der Entsorgungspflichtigen, die Ergebnisse der behördlichen Überprüfung, die Stellungnahmen und Berichte des Ausschusses der Kantone und der Standortregionen sowie die Entwürfe der Ergebnisberichte und Objektblätter öffentlich ausgelegt werden. Danach entscheidet jeweils der Bundesrat.

In Etappe 1 des Sachplanverfahrens schlagen die Entsorgungspflichtigen aufgrund von sicherheitstechnischen Kriterien geologisch geeignete Standortgebiete vor und begründen die getroffene Auswahl in einem Bericht zuhanden des Bundes. Sie berücksichtigen dabei ausschliesslich Kriterien hinsichtlich Sicherheit und technischer Machbarkeit. Der Bund informiert die betroffenen Standortkantone und -gemeinden, bevor die Vorschläge veröffentlicht werden. Danach konstituiert sich ein Ausschuss der Kantone. Darin vertreten sind die Standort- und betroffene Nachbarkantone sowie betroffene Nachbarstaaten.

Nach Einreichung der Vorschläge findet eine ausführliche sicherheitstechnische Prüfung der Unterlagen durch die Aufsichtsbehörde des Bundes statt.

Zusätzlich werden im Umkreis von fünf Kilometern um die geologischen Standortgebiete, nach einer raumplanerischen Bestandesaufnahme, die jeweiligen Planungssperimeter vom BFE festgelegt. Ein Planungssperimeter umfasst den geographischen Raum in welchem - ausgehend vom geologischen Standortgebiet - die benötigten Oberflächenanlagen gebaut werden könnten.

Zudem wird die regionale Partizipation zur Beteiligung der Öffentlichkeit initiiert. Das BFE beurteilt die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Überprüfung, der raumplanerischen Bestandesaufnahme und der Zusammenarbeit mit den Kantonen und Nachbarstaaten und erstellt die Ergebnisberichte sowie Objektblätter.

Nach einer abschliessenden Anhörung gemäss Raumplanungsverordnung (RPV) werden die Ergebnisberichte und Objektblätter dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt.

Etappe 2 umfasst die Auswahl der Standorte. Im Rahmen der regionalen Partizipation wird nun ein mögliches Tiefenlager in all seinen Dimensionen betrachtet. Gestützt auf die Zusammenarbeit mit Standortkantonen und -gemeinden machen die Entsorgungspflichtigen pro geologisches Standortgebiet mindestens ein Platzierungsvorschlag für die Oberflächeninfrastrukturen. Für die Standorte der Tiefenlager führen die Entsorgungspflichtigen provisorische Sicherheitsanalysen durch.

Die Entsorgungspflichtigen schlagen danach mindestens zwei Standorte für das Lager für hochaktive und zwei Standorte für das Lager für schwach- und mittelaktive Abfälle vor. Das ENSI überprüft die Auswahl aus sicherheitstechnischer Sicht. Das Bundesamt für Raumentwicklung ARE beurteilt die raumplanerischen Aspekte und das Bundesamt für Umwelt BAFU die Umweltaspekte. Das BFE nimmt basierend auf der behördlichen Überprüfung sowie den Stellungnahmen des Ausschusses der Kantone und der Standortregionen eine Gesamtbeurteilung der Vorschläge vor, erstellt die Ergebnisberichte und aktualisiert die Objektblätter. Nach dreimonatiger Anhörung entscheidet wiederum der Bundesrat.

In Etappe 3 werden dann die potenziellen Standorte aus Etappe 2 vertieft untersucht. Dabei sind weitere standortspezifische geologische Untersuchungen für die sicherheitstechnische Beurteilung vorgesehen. Standortgemeinden und -kantone erarbeiten Vorschläge für Kompensationsmassnahmen und regeln mit den Entsorgungspflichtigen die Frage einer allfälligen Abgeltung. Die Entsorgungspflichtigen benennen als Folge der vertieften Untersuchungen für beide Lager je einen Standort. Mit dem Einreichen der Rahmenbewilligungsgesuche beantragen sie auch die Festsetzung der gewählten Standorte im Sachplan.

Nach dem Bundesratsentscheid befindet das Parlament über die Rahmenbewilligung. Der Entscheid der Bundesversammlung untersteht dem fakultativen Referendum, was eine nationale Volksabstimmung ermöglicht.

Der Zeitpunkt für die Inbetriebnahme von geologischen Tiefenlagern ist vor allem technisch und finanziell begründet. Ein HAA Lager sollte ab 2040 zur Verfügung stehen, ein SMA Lager ab 2030. Das Auswahlverfahren bis zur Erteilung der Rahmenbewilligung durch den Bundesrat dauert rund 10 Jahre. Unter Berücksichtigung des Zeitbedarfs für die weiteren Schritte (Bau eines Felslabors, Bau- und Betriebsbewilligung für geologische Tiefenlager) können diese Zeitermine erreicht werden.

3. Zu den einzelnen Fragen

Frage 1: *Wieso beantwortet der Regierungsrat die Frage in der Interpellation von Madeleine Göschke vom 24. Januar 2008 (2008-030) "Wie vereinbart die Regierung ihr Schweigen zur Atommülldeponie mit der kantonalen Verfassung, nachdem feststeht, dass eine Deponie in die Region zu liegen käme?" mit der Aussage: "Zur Zeit der Einreichung der Interpellation waren die möglichen Standorte der Nagra noch nicht bekannt. Erst kürzlich hat der Bund über die sechs möglichen Standorte informiert. Wie oben bei Frage 2 ausgeführt, wird der Regierungsrat beim Bund in geeigneter Form intervenieren." obwohl spätestens seit dem Nagra-Bericht "Darstellung und Beurteilung der aus sicherheits-technischgeologischer Sicht möglichen Wirtgesteine und Gebiete" vom August 2005 bekannt ist, dass sowohl der Jura-Südfuss als auch der Bözberg zu den Gebieten gehören, auf welche die weiteren Standortabklärungsarbeiten für ein Endlager konzentriert werden sollen?*

Wie in der Einleitung ausgeführt, hat am 2. April 2008 der Bundesrat den Konzeptteil zum Sachplan geologischer Tiefenlager (SGT) genehmigt. Dieser regelt das Auswahlverfahren und die Kriterien für die Standortsuche. Die Interpellation [2008/030](#) wurde am 24. Januar 2008 eingereicht. Die Interventionsmöglichkeiten der eventuellen Standortkantone sind im Sachplanverfahren genau geregelt. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ist im Ausschuss der Kantone vertreten. Die Vertreter der betroffenen kantonalen Dienststellen sind in den entsprechenden Gremien vertreten.

Frage 2: *Wie definiert der Regierungsrat den Begriff der Nachbarschaft in Bezug auf die Endlager für schwach-, mittel- und hochradioaktive Abfälle?*

Zu dieser Frage wird die Antwort des Bundesrates vom 19.08.2009 zur analogen Interpellation 09.3483 (Frage 2) von Maya Graf im Nationalrat zitiert. Die Antwort lautet:

"Kantone, die durch die vorgeschlagenen geologischen Standortgebiete direkt betroffen sind, gelten als Standortkantone und sind im Ausschuss der Kantone vertreten. Im Hinblick auf die

Anordnung der benötigten Anlagen an der Oberfläche findet darüber hinaus in einem 5-km-Umkreis eine raumplanerische Bestandesaufnahme statt. Diese bildet die Grundlage zur Festlegung der so genannten Planungssperimeter, welche am Ende von Etappe 1 definitiv festgelegt werden und das Gebiet abgrenzen, in dem die später benötigten Oberflächenanlagen realisiert werden können. Kantone, welche nicht durch die vorgeschlagenen geologischen Standortgebiete, sondern durch Oberflächenanlagen betroffen sein könnten, gelten als Nachbarkantone und sind im Ausschuss der Kantone vertreten."

Die Notwendigkeit einer eigenen Definition der Nachbarschaft durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft stellt sich somit nicht. Wie bereits in der Antwort zur Frage 1 erwähnt, ist der Kanton Basel-Landschaft direkt im Sachplanverfahren vertreten.

Frage 3: *Welche Massnahmen trifft die Regierung, um sich gegen die Standorte Bözberg und Jura-Südfuss zu wehren?*

Frage 4: *Welche Positionen gedenkt die Regierung im Ausschuss der Kantone zu vertreten?*

Frage 5: *Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat die Meinung und Anliegen des Kantons beim Bund einzubringen?*

Antwort zu den Fragen 3,4 und 5:

Auch zu diesen Fragen wird die Antwort des Bundesrates vom 19.08.2009 zur analogen Interpellation 09.3483 (Frage 1) von Maya Graf im Nationalrat zitiert. Die Antwort lautet:

"Die Standortkantone spielen eine zentrale Rolle im Auswahlverfahren. Sie begleiten das Verfahren fachlich und politisch, geben zuhanden des Bundes Stellungnahmen ab und koordinieren die Zusammenarbeit mit den Gemeinden. Gemäss Art. 13 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) vom 22. Juni 1979 arbeitet der Bund mit den Kantonen zusammen und gibt ihnen seine Konzepte, Sachpläne und Bauvorhaben rechtzeitig bekannt. Die Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) vom 28. Juni 2000 präzisiert das RPG und regelt insbesondere die Zusammenarbeit der betroffenen Behörden des Bundes und der Kantone und des benachbarten Auslands, die Anhörung der Kantone und Gemeinden sowie die Information und Mitwirkung der Bevölkerung. Um die vielfältigen Aufgaben wahrnehmen zu können, hat der Bund zusätzliche Gremien eingesetzt. Ein "Ausschuss der Kantone" stellt die Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und betroffenen Nachbarstaaten auf politischer Ebene sicher. Drei Arbeitsgruppen, in denen die Kantone ebenfalls vertreten sind, befassen sich mit den Fachbereichen Information und Kommunikation, Raumplanung sowie Sicherheit."

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ist im Ausschuss der Kantone vertreten.

Die Vertreter der betroffenen kantonalen Dienststellen sind in den genannten Arbeitsgruppen vertreten. Regierungsrat und Vertreter der kantonalen Verwaltung werden gestützt auf § 115 Absatz 2 der Kantonsverfassung die Interventionsmöglichkeiten nutzen.

Frage 6: *Welche Konsequenzen hätte ein allfälliger Einstiegsort auf Baselbieter Boden zu einem Endlager in der Nachbarschaft für den geplanten regionalen Naturpark "Jurapark Baselland"? Und welche Folgen hätte ein allfälliger Einstiegsort auf Baselbieter Boden für Gebiete, welche im Bundesinventar für schützenswerte Landschaften liegen?*

Auch zu dieser Frage wird die Antwort des Bundesrates vom 19.08.2009 zur analogen Interpellation 09.3483 (Fragen 3 und 6) von Maya Graf im Nationalrat zitiert. Die Antwort lautet:

"Zurzeit ist offen, ob der Kanton Basel-Landschaft als Einstiegsort zu einem geologischen Tiefenlager infrage kommt. Der Bundesrat wird am Ende der Etappe1 über die Aufnahme der von den Entsorgungspflichten vorgeschlagenen geologischen Standortgebiete in den Sachplan und

über die Festlegung der Planungssperimeter befinden. Auswirkungen auf die Bereiche Gesellschaft, Wirtschaft und Ökologie werden gemäss Sachplan in Etappe 2 untersucht. Dabei werden die Auswirkungen auf Gebiete im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) und auch auf Projekte wie der geplante regionale Naturpark abgeklärt sowie die Transportwege auf dem Bahn- und Strassennetz untersucht. Im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsprüfung 1. Stufe wird in Etappe 2 zudem in einer Voruntersuchung abgeklärt, welche Auswirkungen eines geologischen Tiefenlagers die Umwelt betreffen könnten."

Diese Frage kann also heute für den Kanton Basel-Landschaft noch nicht beantwortet werden. Oberflächeninfrastruktur und somit auch Einstiegsorte werden in der Etappe 2 untersucht, nachdem in der Etappe 1 eine erste Auswahl der Standorte getroffen wurde. Die Etappe 1 ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Frage 7: *Welches Szenario der Abfallmengen wird dem geplanten Endlager für radioaktive Abfälle zugrunde gelegt?*

Auch zu dieser Frage wird die Antwort des Bundesrates vom 19.08.2009 zur analogen Interpellation 09.3483 (Frage 4) von Maya Graf im Nationalrat zitiert. Die Antwort lautet:

" Das im Sachplan geologische Tiefenlager festgelegte Auswahlverfahren führt zu geologischen Tiefenlagern, welche die Abfälle aus dem Betrieb der bestehenden und allfälligen neuen KKW, aus deren Stilllegung und Abbruch sowie die Abfälle aus Medizin, Industrie und Forschung aufnehmen können. Die maximalen Lagerkapazitäten werden in den Rahmenbewilligungen für geologische Tiefenlager verbindlich festgelegt. Höchste Priorität hat die sicherheitstechnische Qualität des Tiefenlagers, welche durch grössere Abfallvolumen nicht beeinträchtigt werden darf."

Frage 8: *Welche baulichen Massnahmen müssten am Schachtkopf, am Eingang des Endlagers und an den Zufahrtswegen des Standorts Jura-Südfuss getroffen werden?*

Auch zu dieser Frage wird die Antwort des Bundesrates vom 19.08.2009 zur analogen Interpellation 09.3483 (Frage 5) von Maya Graf im Nationalrat zitiert. Die Antwort lautet:

" Der Bau des Tiefenlagers erfolgt in mehreren Etappen. Als erstes werden zur Erhöhung des Kenntnisstandes sowie zur Bestätigung der Gesteinseigenschaften ein Zugangstunnel und im Untergrund ein Felslabor errichtet. Bei positivem Befund erfolgt danach der Bau des eigentlichen Lagers. Der Grossteil der Anlage ist unterirdisch. An der Oberfläche befinden sich Betriebs- und Administrationsgebäude sowie, etwas abseits, Lüftungs- und Bauschächte mit Nebengebäuden. Die Gebäude an der Oberfläche sowie Strassen- und Schienenanschlüsse werden parallel zu den Bauten im Untergrund fertig gestellt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Baustelle mit derjenigen eines mittelgrossen Strassentunnels vergleichbar ist. Der Platzbedarf für die Oberflächenanlagen beträgt rund 80'000 ²Meter, was in etwa dem Platzbedarf eines mittleren Unternehmens entspricht."

Frage 9: *Mit welchem zusätzlichen Verkehrsaufkommen wäre durch den Bau des Endlagers am Jura-Südfuss mit allfälligem Einstieg im Baselbiet für das obere Baselbiet zu rechnen?*

siehe Antwort zu Frage 6.

Frage 10: *Mit welchem Verkehrsaufkommen wäre während der Beschickung der Deponie am Jura-Südfuss mit allfälligem Einstieg im Baselbiet für das obere Baselbiet zusätzlich zu rechnen?*

Frage 11: *Mit welcher zusätzlichen Strahlendosis müssen AnwohnerInnen im 500 Meter und im 5 Kilometer- Radius von der Zugangsanlage rechnen?*

Frage 12: *Welche weiteren zusätzlichen Risiken entstehen für die Bevölkerung durch ein Endlager?*

Frage 13: *Welche Risiken sind für den Betrieb der Aussenanlagen und insbesondere die Konditionier- und Verpackungsanlage vorhanden?*

Antwort zu den Fragen 10 bis 13:

Auch zu diesen Fragen wird die Antwort des Bundesrates vom 19.08.2009 zur analogen Interpellation 09.3483 (Frage 7) von Maya Graf im Nationalrat zitiert. Die Antwort lautet:

"Gesetzliche Grundlage für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle sind das Kernenergiegesetz (KEG; SR 732.1) vom 21. März 2003 sowie die Kernenergieverordnung (KEV; 732.11) vom 10. Dezember 2004. Die sicherheitstechnischen Anforderungen an die geologische Tiefenlagerung sind in der Richtlinie ENSI-G03 "Spezifische Auslegungsgrundsätze für geologische Tiefenlager und Anforderungen an den Sicherheitsnachweis" des Eidg. Nuklearsicherheitsinspektorats (ENSI) präzisiert. Gemäss dieser Richtlinie müssen radioaktive Abfälle so entsorgt werden, dass der Schutz von Mensch und Umwelt vor deren ionisierender Strahlung dauernd gewährleistet ist, ohne dass künftigen Generationen unzumutbare Lasten und Verpflichtungen auferlegt werden. Die Risiken, die in der Zukunft aus der geologischen Tiefenlagerung in der Schweiz entstehen, dürfen nicht grösser sein, als sie heute in der Schweiz zulässig sind. Für jede als wahrscheinlich eingestufte zukünftige Entwicklung eines verschlossenen geologischen Tiefenlagers darf die Freisetzung von Radionukliden zu keiner Individualdosis führen, die 0.1 mSv pro Jahr überschreitet. Dieser Wert beträgt einige Prozente der mittleren natürlichen Strahlenexposition, ist klein im Vergleich zu den räumlichen Schwankungen der natürlichen Strahlenexposition und stellt auch keine Gefährdung für Tier- und Pflanzenwelt dar."

Liestal, 20. Oktober 2009

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:

Wüthrich

der Landschreiber:

Mundschin